



Verein der Eltern und Förderer der Grundschule Bloherfelde e.V.
Schramperweg 57 ■ 26129 Oldenburg ■ foerderverein@gs-bloherfelde.eu

VEREINSSATZUNG

Stand August 2020

§ 1 Name und Zweck

Der „Verein der Eltern und Förderer der Grundschule Bloherfelde e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu unterstützen und zur Gestaltung des Schullebens beizutragen, insbesondere führt der Verein hierzu eigene Veranstaltungen und Aktionen durch.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Oldenburg (Oldb.). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Alle natürlichen volljährigen Personen können Mitglied des Vereins werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss durch den Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,

insbesondere wenn mehr als ein Jahresmitgliedsbeitrag nicht geleistet wird.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis spätestens 31. März jeden Jahres einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der durch die Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist, besteht aus

- den 1. und 2. Vorsitzenden sowie
- zwei weiteren Mitgliedern, darunter soll der Schulleiter oder ein andere Person aus dem Lehrerkollegium der Schule sein.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes sind drei Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel und berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögen verfügen, eine Darlehensaufnahme wird ausgeschlossen. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit der Kassenführung beauftragen.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, vertreten den Verein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. Die anwesenden Mitglieder geben ihre Stimme persönlich und unmittelbar ab. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und hat mindestens einen Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Das über die Mitgliederversammlung zu führende Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Grundschule Bloherfelde in Oldenburg, die es für ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit zu verwenden hat.